

## **Einführung Tempo 30 in ganz Milbertshofen**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02075 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 -  
Milbertshofen-Am Hart am 02.07.2024

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14510**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02075

### **Beschluss des Bezirksausschusses des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 25.09.2024**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 11 - Milbertshofen-Am Hart hat am 02.07.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02075 beschlossen. Die Empfehlung zielt darauf ab, in ganz Milbertshofen pauschal Tempo 30 einzuführen.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt Mobilitätsreferat Nr. 14 „Stadtviertelbezogene Verkehrsberuhigungsmaßnahmen“ der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) lässt die Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30 km/h nur in ausdrücklich geregelten Fällen zu. Dies sind im Wesentlichen:

- Tempo 30-Zonen, die vorwiegend zum Schutz der Wohnbevölkerung eingerichtet werden; Straßen mit nennenswertem Durchgangsverkehr sind davon ausgeschlossen
- Einzelmaßnahmen, bei denen eine erheblich über das übliche Maß hinausgehende Gefährdung nachzuweisen ist.
- aus Luft- und Lärmschutzgründen
- im Bereich von u.a. Schulen, Kindergärten und Altenheimen, soweit eine Gefährdung erkennbar ist, auf eine Länge von 300 m.

Von diesen Möglichkeiten wurde seitens der Mobilitätsreferates bereits in größtmöglichen Umfang Gebrauch gemacht; insbesondere ist praktisch der gesamte Wohnbereich im 11. Stadtbezirk mit Ausnahme von verkehrsreichen Straßen als Tempo 30-Zone ausgewiesen.

Eine pauschale Geschwindigkeitsbeschränkung für ganze Stadtviertel ist nach geltender Rechtslage nicht zulässig.

Auch die nunmehr vorgesehene Änderung der StVO erlaubt eine zusätzliche Einführung von 30 km/h nur für eng eingegrenzte Tatbestände und lässt weiterhin keine flächendeckenden Geschwindigkeitsbeschränkungen zu. Inwieweit sie in Milbertshofen zu zusätzlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen führen kann, wird durch das Mobilitätsreferat gesondert geprüft.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02075 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart vom 02.07.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Rechtslage sieht es nicht vor bzw. erlaubt es nicht, in innerstädtischen Bereichen pauschal Tempo 30 einzuführen (so also auch nicht in ganz Milbertshofen).

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02075 der Bürgerversammlung des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart am 02.07.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirkes Milbertshofen-Am Hart der Landeshauptstadt München

Der\*Die Vorsitzende

Der Referent

Fredy Hummel-Haslauer

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

Polizeipräsidium München - Abt. E 4

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 11 - Milbertshofen-Am Hart ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung